

Satzung für den Förderkreis der Albert-Einstein-Schule Ludwigshafen e.V

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Albert-Einstein-Schule Ludwigshafen e.V.“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Ludwigshafen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch schulische und pädagogische Projekte und Vorhaben, die den schulisch-pädagogischen und kulturellen Bereich betreffen. Ziel der Vereinigung soll es sein, Eltern, Lehrer, Erzieher, weitere Mitarbeiter, ehemalige Schüler und Freunde der Grund- und Realschule plus zusammenzuschließen, um folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Förderung der sachlichen Arbeit der Schule
- b) Hilfe bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln
- c) Wirtschaftliche Hilfestellung für Schülerinnen und Schüler in sozialen Härtefällen
- d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen Schulen und mit Kindergärten

Der Verein sammelt Spenden in Form von Sach- und Geldspenden, die er einzig und allein zur Verwendung im Sinne von §2 dieser Satzung verwendet.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Schülereltern, Lehrer, ehemalige Schüler der

Kopernikus-Realschule oder der Wilhelm-Leuschner-Hauptschule sowie jede andere natürliche oder juristische Person werden.

2. Die Beitrittserklärung muss schriftlich an den Förderverein gerichtet werden.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann nur unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zum Jahresende erfolgen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, das Ansehen des Vereins gefährdet oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründet keine finanziellen Ansprüche auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und dergleichen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgelegt.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter/der Stellvertreterin
 - dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - drei Beisitzern/ drei Beisitzerinnen

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu Wahl des Nachfolgers im Amt. Die Neuwahlen haben jeweils binnen fünf Monaten nach Kalenderjahresbeginn stattzufinden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Sie sind gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Finanz- und Sachmittel sowie Spenden mit einfacher Mehrheit. Ihm obliegt ferner die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
3. Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten, die vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Über die Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind fünf Jahre aufzubewahren.
4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und beschließt die Verwendung der Mittel im Einvernehmen mit der Schulleitung (und nach Anhörung des Schulleiternbeirats).
5. Die Amtsführung innerhalb des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit nicht kraft Amtes erfolgt;
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.
4. Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand in einer Aussprache Anregungen für seine Tätigkeit.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

Bei der Wahl des Vorstandes erfolgt bei Stimmengleichheit eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen die Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Antrag bedarf einer 3/4-Mehrheit der Versammlung.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung vom Vorstand einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die 3/4-Mehrheit bleibt erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bürgerstiftung Ludwigshafen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Sitzungen der Vereinsorgane und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dieses muss vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet werden. Die Protokolle sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 06.07.2022 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Ludwigshafen, 06.07.2022